

zur größeren Sicherheit neben dem Sitzriemen eine 20 mm starke Leine zwischen den Gewichten zu befestigen.

4. Aufstieg des Tauchers

§ 24

Die Gesamtdauer des Aufstiegs richtet sich nach der Tauchtiefe und der Aufenthaltsdauer unter Wasser. Der Aufstieg muß stufenweise erfolgen gemäß nachfolgender Tabelle:

Tauchtiefe m	Aufenthalt auf dem Grunde Tauchzeit in Stunden	Aufenthalt in Minuten $\frac{1}{4}$ Jahre nd des Austiegs bei							Gesamt- aufstieg in Minuten	
		24 m	21 18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
11 — 13	über 3								5	6
13 bis 14 1/2	bis 3 über 3								5 10	6 11
14 1/2 bis 16 1/2	bis IVj IO ₂ bis 3 über 3								5 10 20	7 12 22
16V2 bis 22	bis 1 1 bis 3 über 3								5 10 20	12 25 30
22 bis 29	bis V2 72 bis Ute IV2 bis 2V2 über 2V2								5 5 10 30	15 25 35 35
29 bis 40	bis U 1/2 bis U U bis IV2 über U/2								2 5 10 15	7 15 20 30
40 bis 60	bis V4 1/2 bis V2 72 bis 1 über 1			2 3 3	2 3 5	3 5 10	5 10 20	7 10 20 30	10 20 35 40	32 67 134 238

§ 25

(1) Beim Umkleiden muß der Taucher vor Zugluft geschützt werden; ihm ist daher in unmittelbarer Nähe seiner Arbeitsstelle ein Raum zum Umkleiden zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, so muß er auf andere Weise gegen Zugluft geschützt werden oder notfalls den Anzug anbehalten (z. B. beim Tauchen vom Fahrzeug aus).

(2) Nach dem Tauchen ist die gesamte Ausrüstung zu überprüfen und vorschriftsmäßig zu lagern.

5. Sprengungen unter Wasser

§ 26

Für Sprengungen unter Wasser gilt die Arbeitschutzbestimmung 611c — Unterwassersprengungen, Tiefbohrlochsprengungen, Torpedierungen und Eissprengungen —.

6. Unterwasserschneiden und -schweißen

§ 27

(1) Schneid- und Schweißarbeiten unter Wasser dürfen nur von solchen Tauchern ausgeführt, wer-

den, die eine besondere Prüfung hierfür abgelegt haben.

(2) Die zu diesen Arbeiten erforderlichen Benzin-, Gas- und Sauerstoffflaschen sind während der Arbeit des Tauchers mit dem Schweiß- oder Schneidgerät ständig durch einen Flaschenwächter zu überwachen. Der Signal- und Pumpenvormann darf zu diesen Arbeiten nicht herangezogen werden.

§ 28

(1) Beim Gasschneiden mit flüssigem Brennstoff hat das Anzünden des Brenners so zu erfolgen, daß der vor dem Anzünden ausströmende Brennstoff nicht zu Bränden an der Wasseroberfläche führen kann; auch darf bei Arbeiten unmittelbar unter der Wasseroberfläche kein Benzinüberschuß entstehen. Unterwasserschneidarbeiten unmittelbar unter der Wasseroberfläche werden zweckmäßigerweise elektrisch ausgeführt.

(2) Gasschweiß- und -schneidarbeiten dürfen in geschlossenen Räumen, Behältern, Hohlkörpern, wie z. B. Rohrpfehlen, nur ausgeführt werden, wenn so für den Abzug der Gase gesorgt ist, daß sich zündfähige Gemische nicht ansammeln können.

(3) Benzinbehälter an Bord müssen mindestens 5 m Abstand vom Zündgerät haben. Benzinbehälter dürfen nicht in einem geschlossenen Raum untergebracht werden.

(4) Während des Unterwasserschneidens muß auf dem Schnellverschluß der Benzinflasche der Absperrschlüssel aufgesteckt sein.

*

§ 29

(1) Beim Elektroschneiden und -schweißen unter Wasser können im allgemeinen die üblichen Tauchergeräte benutzt werden. Jedoch müssen Metallteile der Taucherausrüstung, die eine Gefährdung des Tauchers durch Stromübertritt oder Beschädigungen bei einer Berührung mit der stromführenden Elektrode herbeiführen sowie elektrolytische Zersetzungen zur Folge haben können, durch isolierende Überzüge geschützt sein. So ist z. B. bei Schlauchtauchergeräten der Helm einschließlich Schulterstück zu isolieren.

(2) Als Isolierung kann eine aufvulkanisierte Gummischicht oder ein nicht leitender Lacküberzug verwendet werden. Die Isolierung ist vor jedem Tauchen auf Beschädigungen, die den Taucher gefährden, zu untersuchen. Liegen solche Schäden vor, so sind sie vor der Benutzung der Geräte auszubessern.

§ 30

Beim Elektroschneiden und -schweißen sind Taucheranzüge mit angearbeiteten Handschuhen oder Gummihandschuhe zu tragen.

§ 31

(1) Zum Elektroschweißen und -schneiden unter Wasser darf nur Gleichstrom verwendet werden.